

BGer 4P.241/2004 vom 22. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.241_2004

FR: TF 4P.241/2004 du 22 mars 2005

IT: TF 4P.241/2004 del 22 marzo 2005

Erwägungen

E. 1

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren gilt gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG das Rügeprinzip. In diesem Verfahren wendet das Bundesgericht das Recht nicht von Amtes wegen an, sondern beschränkt sich auf die Prüfung der rechtsgenügend erhobenen Rügen. In der Beschwerdeschrift sind die als verletzt behaupteten Verfassungsbestimmungen im Einzelnen zu nennen und überdies ist darzutun, inwiefern diese verletzt sein sollen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, als ob dieser in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend überprüft werden könnte, tritt das Bundesgericht praxisgemäss nicht ein. Den Begründungsanforderungen an eine staatsrechtliche Beschwerde genügt namentlich nicht, wenn bloss mit pauschalen Vorwürfen behauptet wird, der angefochtene Entscheid verletze die Verfassung. Vielmehr ist einlässlich darzulegen, weshalb das kantonale Gericht verfassungsmässige Rechte der beschwerdeführenden Partei missachtet haben soll (BGE 127 I 38 E. 3c; 127 III 279 E. 1c ; 125 I 71 E. 1c, 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c).

Was am Ende der Beschwerdeschrift unter dem Titel "Zur Verletzung des Willkürverbotes. Art. 9 BV " vorgebracht wird, erfüllt die erörterten Begründungsanforderungen nicht, soweit es sich nicht ohnehin um die Wiederholung von bereits vorher in der Beschwerdeschrift Gesagtem handelt. Das Kantonsgericht hat sich in den Erwägungen 2d und 4 des angefochtenen Urteils zu der richterlichen Fragepflicht und zur Kostenverteilung durch das Zivilgericht geäussert und die kantonale Berufung der Beschwerdeführerin insoweit abgewiesen. In der Beschwerdeschrift wird lediglich pauschal behauptet, das Vorgehen der kantonalen Gerichte verstosse gegen Freiburger Prozessrecht und sei daher willkürlich. Dagegen geht die Beschwerdeführerin nicht im Einzelnen auf die Erwägungen des Kantonsgerichts ein und legt namentlich nicht dar, inwiefern diese auf willkürlicher Anwendung oder Auslegung der vom Kantonsgericht zitierten kantonalen Vorschriften beruhen soll. Mangels gehöriger Begründung ist deshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

E. 2

Das Kantonsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Zivilgericht zum Ergebnis gelangt, die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Klageschrift und Replik genügten nicht zur ausreichenden Substanziierung der Sachbehauptungen in Bezug auf die eingeklagte Forderung betreffend Zusatzleistungen. Das Kantonsgericht hält dazu fest, in der Sachverhaltsschilderung der Forderungsklage werde zu den behaupteten Zusatzleistungen einzig dargelegt, dass solche geltend gemacht würden; dagegen fehlten Tatsachenbehauptungen, welche die Forderung begründeten. Die Gegenpartei habe bereits in ihrer Klageantwort vom 9. August 2001 darauf hingewiesen, dass sie zu den geltend gemachten Zusatzleistungen mangels Substanziierung nicht Stellung nehmen könne. Die

Beschwerdeführerin habe sich in der Replik damit begnügt, dies zu bestreiten und als Beweis die Rechnung vom 25. Oktober 1999 mit der darin erwähnten Beilage (Zusatzleistungen Architekt) einzureichen sowie eine Expertise zu beantragen; auch dieses Dokument enthalte keine Sachverhaltsschilderung zu den Zusatzleistungen, sondern einzig eine thematisch geordnete Stundenaufstellung mit Stichworten.

Die tatsächlichen Feststellungen des Kantonsgerichts werden in der Beschwerdeschrift nicht in Frage gestellt. Keine Rüge willkürlicher Anwendung der Vorschriften des kantonalen Prozessrechts wird sodann erhoben, soweit das Kantonsgerichts in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 ZPO FR gestützt auf Lehre und Rechtsprechung (Hohl, Procédure civile, Bd. I, Bern 2001, Rz. 756; Extraits 1973 S. 64) davon ausgegangen ist, das kantonale Verfahrensrecht verlange, dass die ausreichend substantiierten Sachbehauptungen in den Rechtsschriften selbst formuliert werden, und dass es nicht genügt, auf beigelegte Urkunden oder sonstige Akten zu verweisen. Dabei handelt es sich um einen dem kantonalen Verfahrensrecht überlassenen Regelungsbereich, in welchen das Bundesrecht nicht eingreift (C. Jürgen Brönnimann, Die Behauptungs- und Substanziierungslast im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. Bern 1989, S. 167; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, N. 4 f. zu § 113 ZPO). Was die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorbringt, vermag zum grössten Teil den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht zu genügen. Zu behandeln ist einzig die Rüge einer Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV durch überspitzten Formalismus.

E. 3.1

Das Verbot des überspitzten Formalismus untersagt dem Gericht, formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe anzuwenden oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen zu stellen und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise zu versperren. Die Verfahrensvorschriften des Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsrechtes haben der Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen, weshalb die zur Rechtspflege berufenen Behörden verpflichtet sind, sich innerhalb des ihnen vom Gesetz gezogenen Rahmens gegenüber dem Rechtssuchenden so zu verhalten, dass sein Rechtsschutzinteresse materiell gewahrt werden kann. Allerdings steht nicht jede prozessuale Formstrenge im Widerspruch mit Art. 29 Abs. 1 BV , sondern nur solche, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert. Das Bundesgericht prüft frei, ob eine derartige Rechtsverweigerung vorliegt (BGE 127 I 31 E. 2a/bb ; 125 I 166 E. 3a ; 121 I 177 E. 2b/aa; 120 V 413 E. 5a S. 417, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt zur Begründung ihrer Rüge vor, die vom Kantonsgericht verlangte Substanziierung der Sachbehauptungen in den Rechtsschriften selbst führe im vorliegenden Fall dazu, dass ihr Anwalt die Pflicht gehabt hätte, die ganze Honorarnote in die Rechtsschrift aufzunehmen, oder anders gewendet, sie schlicht nochmals abzuschreiben. In der Konsequenz führe dies zu einer unsinnigen Aufblähung der Rechtsschriften und einer übermässigen Verteuerung der Anwaltskosten. Sie macht sodann geltend, angesichts des Umstandes, dass ihr mit dem Argument der mangelnden Substanziierung auch gleich die Beweisführung verwehrt und damit auch die Durchsetzung ihrer Honoraransprüche wegen rein formeller, rigoros interpretierter Formvorschriften verwehrt worden sei, könne man nicht umhin festzustellen, dass der Beschwerdeführerin der Rechtsweg in unzulässiger

Weise versperrt worden sei. Schliesslich weist sie darauf hin, dass die Frage auch vor dem Hintergrund zu beurteilen sei, dass sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen - alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen eingereicht und umfangreiche Beweisanträge gestellt habe. Angesichts des offensichtlichen Beweisnotstandes müsse auch die Gegenpartei angehalten werden, ihren Mitwirkungsobliegenheiten nachzukommen; einzig weil der Anwalt der Beschwerdeführerin eine sehr wohl substanziierte Honorarnote nicht abgeschrieben habe, sei die Klage abgewiesen worden.

E. 3.3

Alle diese Vorbringen laufen im Wesentlichen auf die Behauptung hinaus, dass es dem Anwalt der Beschwerdeführerin nicht zumutbar gewesen sei, die in der Honorarnote vom 25. Oktober 1999 bzw. in der vierseitigen Beilage in Stichworten aufgelisteten Arbeiten in substanziierte Sachbehauptungen umzuformulieren und in der Klageschrift oder Replikschrift dem Zivilgericht bzw. der Gegenpartei zu unterbreiten. Die Argumentation der Beschwerdeführerin überzeugt indessen nicht. Der von ihr behauptete Hinderungsgrund "unsinniger Aufblähung der Rechtsschriften" geht offensichtlich an den tatsächlich gegebenen Verhältnissen vorbei, denn die sprachliche Formulierung der in der vierseitigen Beilage enthaltenen Angaben hätte die Rechtsschrift höchstens um zehn bis fünfzehn Seiten verlängert. Damit kann von einer Unzumutbarkeit gehöriger Substanziierung der Sachbehauptungen in den Rechtsschriften wegen übermässigen Aufwandes des Anwaltes keine Rede sein. Ebenso wenig überzeugt die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass sie auf die Mithilfe der Gegenpartei angewiesen gewesen wäre. Angesichts des Umstandes, dass die für sie handelnden Architekten ohne weiteres über die aufgelisteten Arbeiten hätten Auskunft geben können, da diese ja von ihnen selbst erbracht worden sein sollen, ist die Behauptung der Beschwerdeführerin als haltlos zu betrachten. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aufgrund der Einwände der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich ist, warum in der Anwendung der kantonalen Vorschriften betreffend Substanziierung durch das Kantonsgericht eine exzessive, durch den Zweck eines geregelten Zivilprozesses nicht zu rechtfertigende Formstrenge liegt. Die Rüge einer Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV bzw. der von der Beschwerdeführerin ebenfalls angerufenen Art. 6 EMRK und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 UNO-Pakt II durch überspitzten Formalismus erweist sich damit als unbegründet.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruchs auf Mitwirkung am Beweisverfahren (Art. 29 Abs. 2 BV) mit der Begründung, jeder am Gerichtsverfahren Beteiligte habe Anspruch auf die Abnahme formgerecht angebotener Beweismittel, wenn sie eine erhebliche Tatsache betreffen und nicht offensichtlich untauglich sind, um über die Tatsachen Beweis zu erbringen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 1686, S. 354.

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass sie ihre Beweismittel - insbesondere die von ihr in der Beschwerdeschrift mehrmals erwähnte Expertise - gerade nicht "formgerecht" angeboten hat, was aber nach ständiger Praxis des Bundesgerichts, auf welche auch die von der Beschwerdeführerin zitierten Autoren abstellen, eine unerlässliche Voraussetzung des verfassungsmässigen Beweisanspruchs bildet (BGE 124 I 241 E. 2 S. 242; 119 II 386 E. 1b S. 389; 106 II 170 E. 6b S. 171; 101 Ia 102 E. 3 S. 104). Werden nämlich die erforderlichen

Sachbehauptungen nicht oder ungenügend substantiiert in das Prozessverfahren eingeführt, gelten auch die zugehörigen Beweismittel als formell mangelhaft angeboten. Eine Partei kann sich nicht mit allgemeinen, ungenügend substantiierten Behauptungen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Prozesstandpunktes werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben; denn die Durchführung eines solchen setzt entsprechende Behauptungen der beweisführenden Partei voraus (BGE 108 II 337 E. 3; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N. 5 zu § 113 ZPO ZH). Damit scheidet eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV bzw. der ebenfalls angerufenen Art. 6 und 14 EMRK sowie Art. 14 Abs. 1 Satz 1 UNO-Pakt II durch das Kantonsgericht aus.

E. 5

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da sie keine Vernehmlassung eingereicht hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.